



**Landratsamt
München**



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Kommunale Angelegenheiten
und Wahlen,
staatliche Rechnungsprüfung**

An alle
Städte und Gemeinden
im Landkreis München

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 4.3.1-027-157/18
München, 13.07.2018

Auskunft erteilt:
Herr Steiner

E-Mail:
SteinerC@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-2253
Fax: 089 / 6221 44-2253

Zimmer-Nr.:
F 2.62

Informationsschreiben vom 13. Juli 2018

zum

Vollzug der Gemeindeordnung (GO); hier:

- **Umgang mit Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- **Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachbereich 4.3.1 - Kommunale Angelegenheiten und Wahlen, staatliche Rechnungsprüfung - erhält immer wieder Anfragen zu Themen, die für alle Städte und Gemeinden von Interesse sein können. Wir haben uns daher im Hinblick auf die Transparenz unseres Verwaltungshandels und die Einheitlichkeit des Gesetzesvollzugs entschlossen, Ergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung allen Städten und Gemeinden des Landkreises München im Rahmen entsprechender Informationsschreiben bekannt zu geben.

Gegenstand dieses Informationsschreibens ist der Umgang mit Niederschriften von nichtöffentlichen Sitzungen sowie die rechtlichen Voraussetzungen für eine Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet.

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

I. Umgang mit Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen

- Das Erstellen oder gar die Versendung von Abschriften von Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen ist für die Gemeinden gem. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GO als auch für den Kreistag gem. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Landkreisordnung (LKrO) nicht zulässig. Dies entspricht der Rechtsauffassung des Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Regierung von Oberbayern, wonach Abschriften von Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen im Interesse der Geheimhaltung und des Datenschutzes nicht erteilt werden dürfen. Niederschriften aus öffentlichen Sitzungen hingegen sind davon nicht berührt.
- Um diesen datenschutzrechtlichen Anforderungen auf Kreisebene Rechnung zu tragen, wird die Verwaltung dem Kreistag des Landkreises München in seiner nächsten Sitzung eine dies klarstellende Änderung der Geschäftsordnung vorschlagen. Es wird den Gemeinden angeraten zu überprüfen, ob in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen ebenfalls eine entsprechende Anpassung erforderlich ist.
- Eine Einsichtnahme in Niederschriften aus nichtöffentlicher Sitzung durch Gemeinderatsmitglieder bzw. Kreistagsmitglieder ist gem. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 GO bzw. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LKrO jederzeit zulässig.
- Die Einstellung von Niederschriften aus nichtöffentlicher Sitzung in ein Ratsinformationssystem und die Möglichkeit einer dortigen Einsichtnahme durch Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglieder ist nach Rechtsauffassung der Regierung von Oberbayern und des Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz ebenfalls als unzulässig zu erachten. Das Landratsamt München ist derzeit jedoch nachhaltig bemüht, im Benehmen mit den betroffenen öffentlichen Stellen in diesem Punkt auf eine Änderung der Rechtsauffassung hinzuwirken. Sobald hierzu belastbare Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

II. Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet

Wenn ein Gemeinderat seine Sitzungen live im Internet übertragen möchte, so wäre dies unter den folgenden Voraussetzungen / Einschränkungen zulässig:

- Der Gemeinderat hat einen entsprechenden Beschluss gefasst.
- Jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates, das aufgenommen werden soll, muss zuvor wirksam erklärt haben, dass es in seine Aufnahme und deren Live-Übertragung ins Internet einwilligt.
- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Sachverständige, Berater und alle weiteren in der Gemeinderatssitzung zugezogenen Personen müssten ebenfalls in ihre Aufnahme und Übertragung wirksam einwilligen. Dies dürfte aufgrund des damit verbundenen Aufwands oftmals schon formal schwierig durchzuführen sein. Zum anderen besteht aber auch das Risiko, dass – z.B. aufgrund persönlicher Abhängigkeiten – keine wirksame (also keine von Willensmängeln freie) Einwilligungserklärung vorliegt. Deshalb sollten diese Personen von vornherein von der Live-Übertragung ausgeschlossen sein.
- Aus denselben Gründen sollte auf eine Live-Übertragung der Zuschauer verzichtet werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Christoph Steiner